Lesehilfe und FAQ-Liste

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten (Richtlinie Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II – RL AusProEnd II) vom 22.01.2021



1. Überblick wichtige Fakten

Antragsfrist: 26. Februar 2021 (Ausschlussfrist!)

Vorzeitiger Maßnahmebeginn: nicht förderfähig

Datengrundlage Zahl der Schülerinnen und Schüler: Blitzumfrage Schuljahr 2020/21; Ministerium für Bildung,

Jugend und Sport; Stichtag: 10.08.2020

Förderverfahren: Antragsformular auf der Seite https://mbjs.brandenburg.de/bildung/informationen-fuer-

schultraeger/schulbau.html

Fördersatz: Land Brandenburg bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, Eigenanteil beträgt mindestens 10 %

Mittelabruf: Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen (Formular Mittelanforderung) dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu übergeben. Eine frühere Auszahlung an Schulträger ist bei Einreichung einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung möglich.

Verwendungsnachweis: spätestens 6 Monate nach dem Durchführungszeitraum

2. Lesehilfe

Richtlinie	Erläuterung
Nr. 1.1 Grundlagen der Förderung	Aus dem Corona-Rettungsschirm des Landes werden rund 23 Mio. Euro zur Anschaffung von Klassensätzen mit digitalen Endgeräten für alle Brandenburger Schulen bereitgestellt. Zweck ist es, die Schulträger in die Lage zu versetzen, digitale mobile Endgeräte und erforderliches Zubehör zu beschaffen und den Schulen bereitzustellen. Damit sollen möglichst viele Schülerinnen und Schüler in der Zeit des Corona-bedingt eingeschränkten Schulbetriebs beim digitalen Unterricht zu Hause unterstützt werden. Die Umsetzung erfolgt durch eine Förderrichtlinie.
Nr. 1.2 Zweck der Förderung	Im Zuwendungsbescheid wird der Zuwendungszweck konkret geregelt. Dieser wird beinhalten, dass die Geräte den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung zu stellen sind, um in der Zeit des Coronabedingt eingeschränkten Schulbetriebs digitalen Unterricht zu Hause mit mobilen Endgeräten zu ermöglichen.
Nr. 2 Fördergegenstände	Gefördert werden ausschließlich mobile Endgeräte, d.h. vor allem Laptops, Notebooks oder Tablets. Zubehör ist dann förderfähig, wenn dieses einer nachhaltigen Vorhaltung und Nutzung der Geräte dient, also z. B. Koffer zum Laden und Aufbewahren der Geräte,

	Taschen, Schutzhüllen, Eingabegeräte, Lizenzen, Headsets und zusätzliche Netzteile. Förderfähig sind max. 810 EUR je Endgerät inklusive Zubehörkosten. Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn diese einem geeigneten und sicheren Betrieb der Geräte dienen. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen zum Betrieb, zur Nutzung und zum Management der Geräte erforderliche Software einschließlich ihrer Installation (z. B. Betriebssysteme, MDM-Lizenzen und Officepakete, bzw. Apps). Alle Käufe müssen investiver Natur sein, Leasinggeräte oder zeitlich befristete Lizenzen sind im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms nicht förderfähig.
Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen	Eine Förderung wird nur für Maßnahmen gewährt, mit denen nicht vor Antragsstellung durch den Zuwendungsempfänger begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht förderfähig.
Nr. 5 Mittelverteilung	Als Bemessungsgrundlage gilt die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/21 gemäß der Blitzumfrage vom 10.08.2020 vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (nicht enthalten sind Schulen ohne SuS). Das Schulträgerbudget ergibt sich aus einem Festbetrag i. H. v. 12.000 Euro je 200 Schülerinnen und Schüler pro Schule im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers. Dabei wird der volle Festbetrag ab einer Schülerzahl von 25 gewährt. Bei einer geringeren Schülerzahl reduziert sich das zur Verfügung stehende Schulträgerbudget anteilig. Der Schulträger kann über die Verteilung des Budgets je Schule bzw. beschafften mobilen Endgeräte nach eigenem Ermessen für die Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich entscheiden. Durch den Antragsteller ist zudem ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen.
Nr. 6 Antragsverfahren	Der Antragsteller übermittelt dem zuständigen Ministerium das verbindliche Antragsformular bis zum 26.02.2021. Das ausgefüllte Formular ist ausgedruckt und unterschrieben an das MBJS zu senden.
Nr. 6 Durchführung	Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen (Formular Mittelanforderung) dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zu übergeben. Eine frühere Auszahlung ist bei Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung möglich.
Nr. 6 Verwendungsnachweis	Für den Verwendungsnachweis wird ein verbindliches Formular durch das MBJS vorgegeben. Der Nachweis ist ausgedruckt und unterschrieben bis spätestens 6 Monate nach dem Durchführungszeitraum an das MBJS zu senden.
Nr. 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Bei der Zuwendungssumme handelt es sich um ein Schulträgerbudget. Trotz der Bemessung der Zuwendung nach der Schülerzahl pro Schule sind die Mittel nicht eins zu eins auf diese Schule zu spiegeln. Vielmehr ist der Schulträger frei in seiner Entscheidung, wie viele und welche Endgeräte er beschafft sowie über die Verteilung dieser Endgeräte.

3. FAQ

Frage	Antwort
Wie hoch können die Kosten pro Endgerät max. sein?	Das Land gewährt eine Förderung von maximal 810 EUR je Endgerät inklusive Zubehörkosten. Durch den Antragsteller ist zudem ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent zu erbringen. Bsp. Kosten Endgerät 500 €: 450 € Förderung (90 %) + 50 € Eigenanteil (10 %) Bsp. Kosten Endgerät 1000 €: 810 € Förderung (Förderung max. 810 €, da 90 % = 900 €) + 190 € Eigenanteil
Bei den Schulträgern verursachen die Endgeräte Anschub- und Folgekosten.	Das MBJS ist sich dieser Problematik bewusst. Leider sind derartige Kosten aus dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.
Es werden mehr Endgeräte benötigt, als der Schulträger durch die Zuwendung beschaffen kann.	Für den Schulträger besteht die Möglichkeit, weitere Geräte durch Eigenmittel zu beschaffen.
Dürfen die Endgeräte auch an Lehrkräfte verliehen werden?	Lehrkräfte dürfen mithilfe dieses Förderprogramms nicht mit Endgeräten ausgestattet werden (entspricht nicht dem Förderzweck).
Verlust des Gerätes/ Haftungsfragen	Hierzu ist eine Meldung an das MBJS erforderlich, da der Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt werden kann (wenn Verlust innerhalb des Zweckbindungszeitraumes). Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen. Entsprechende
	Regelungen können auch im Leihvertrag verankert werden. Zum Ausleihsystem wird es eine Handreichung des MBJS mit Empfehlungen geben.